LAND KÄRNTEN

RICHTLINIE ZUR SPRACHFÖRDERUNG

betreffend die Widmung des Zweckzuschusses der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik

Bildungsjahr 2026/2027

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **1**
1 Präambel **2**
1.1 Ziel 2
1.2 Zielsetzungen 2
1.3 Kooperationspartner 2
1.4 Beantragung der Zweckzuschüsse durch Träger 3
1.5 Antragsbedingungen 3
2 Begriffsbestimmungen **3**
3 Förderung der Bildungssprache Deutsch **4**
3.1 Sprachförderung der Bildungssprache Deutsch 4
3.2 Widmung des Zweckzuschusses 4
3.3 Förderbereich 4
4 Förderung der Zweisprachigkeit mit Slowenisch als Bildungssprache **5**
4.1 Sprachförderung der Bildungssprache Slowenisch 5
4.2 Widmung des Zweckzuschusses 6
4.3 Förderbereiche 6
4.4 Implementierung des zweisprachigen Angebotes / Vorbereitungsjahr 2026/2027 9
5 Antragstellung und Förderabwicklung **10**
5.1 Unterlagen 10
5.2 Förderabwicklung 10
5.3 Fristen für das Bildungsjahr 2026/2027 10
5.4 Formulare 11
6 Ansprechperson **11**

1 Präambel

1.1 Ziel

Das Ziel der Förderrichtlinie ist die Umsetzung der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/2027. Der Fokus liegt auf der Sprachförderung gemäß den Vorgaben in Art. 2 Z 8 sowie Art. 9. Die Förderrichtlinie zielt darauf ab, geeignete elementare Bildungseinrichtungen zu unterstützen, um die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder von Beginn ihrer Betreuung gezielt zu fördern. Der Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Bildungschancen für die Kinder und der Stärkung der elementaren Bildungseinrichtungen als erste Bildungsinstitution.

1.2 Zielsetzungen

Die zentralen Zielsetzungen im Bereich der Sprachförderung sind:

- Die umfassende Unterstützung der Kinder entsprechend dem *Bundesländerübergreifenden Bildungs-RahmenPlan*, um ihre sprachlichen und allgemeinen Fähigkeiten zu fördern.
- Die gezielte Förderung von Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren, damit sie beim Schuleintritt über die notwendigen sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch verfügen.
- Die Bereitstellung von sprachspezifischen Qualifizierungsangeboten sowie entsprechende Bildungsmaterialien für die pädagogischen Fachkräfte, um ihre sprachförderlichen Kompetenzen zu erweitern und ihre Arbeit effektiver gestalten zu können.
- Die Förderung der professionellen zweisprachigen Bildung und Betreuung von Kindern in zweisprachigen elementaren Bildungseinrichtungen in den Bildungssprachen Deutsch und Slowenisch, um deren sprachliche und kulturelle Vielfalt zu unterstützen.

1.3 Kooperationspartner

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 - Bildung und Kinderschutz, kooperiert mit verschiedenen Partnern, um die Sprachförderung in Kärnten zu stärken. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf zwei Ebenen:

- Durch den Einsatz von externen, speziell ausgebildeten Sprachförderkräften, die Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung unterstützen.
- Durch die Förderung der alltagsintegrierten Sprachförderung in elementaren Bildungseinrichtungen, einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Themenbereich Sprache und Zweisprachigkeit sowie Supervisionen für pädagogische Fachkräfte.

1.4 Beantragung der Zweckzuschüsse durch Träger

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz, bietet Trägern die Möglichkeit, einen Antrag auf Sprachförderung zu stellen. Die Richtlinien für die Beantragung von Zweckzuschüssen sind in diesem Dokument festgelegt. Die Förderung wird nach einer Bedarfsprüfung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Budgetmittel gewährt. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Unterabteilung Elementarbildung. Bei einer hohen Anzahl von Anträgen erfolgt eine Aliquotierung der verfügbaren Mittel.

1.5 Antragsbedingungen

Die Förderungen sind nur möglich, wenn sie nachweislich zur Unterstützung der Sprachförderung eingesetzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht.

Alle Personenbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

2 Begriffsbestimmungen

a) Geeignete elementare Bildungseinrichtungen (im Folgenden elementare Bildungseinrichtungen) sind jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, denen vom Land Kärnten die Betriebsbewilligung erteilt wurde und die die Landesförderung erhalten.
b) Fördernehmer können Trägerinnen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 4 K-KBBG sein.

3 Förderung der Bildungssprache Deutsch

3.1 Sprachförderung der Bildungssprache Deutsch

Die Sprachentwicklung von Kindern in elementaren Bildungseinrichtungen ist ein zentraler Aspekt der pädagogischen Arbeit. Eine effektive alltagsintegrierte Sprachförderung erfordert gut ausgebildete und kompetente pädagogische Fachkräfte.

Um die sprachliche Förderung erfolgreich umzusetzen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass pädagogische Fachkräfte ihre Kompetenzen im Bereich der Sprachförderung ständig weiterentwickeln. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zu den Beobachtungsinstrumenten BESK KOMPAKT und BESK DaZ KOMPAKT sowie zu allgemeinsprachlichen Themen ist dabei von großer Bedeutung. Diese Fortbildungen ermöglichen eine genaue Bewertung des aktuellen Sprachentwicklungsstands der Kinder und bilden somit die Grundlage für gezielte und effektive Fördermaßnahmen.

Darüber hinaus kann didaktisch geeignetes Material im Bereich Sprache eingesetzt werden. Durch die Kombination dieser Fortbildungsmaßnahmen und Ressourcen können pädagogische Fachkräfte ihre Fähigkeiten erweitern und eine effektive Sprachförderung für alle Kinder gewährleisten.

3.2 Widmung des Zweckzuschusses

Der Zweckzuschuss soll für den Ankauf von didaktisch-pädagogischem Material im Themenbereich Sprache eingesetzt werden.

3.3 Förderbereich

Für die Unterstützung der Sprachförderung in der Bildungssprache Deutsch kann während der fünfjährigen Förderperiode ein einmaliger Zuschuss von bis zu € 300,00 pro Standort für Sachkosten gewährt werden. Als Sachkosten gelten pädagogisch-didaktische Materialien, die zur Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, wie beispielsweise: didaktische Sprachförderspiele, geeignete Bücher oder Materialien zur Schaffung von Sprechanlässen.

Um den Zuschuss zu erhalten, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Ein Nachweis über Sachkosten in Höhe von mindestens € 457,50 bei öffentlichen Einrichtungen oder ein Nachweis von Sachkosten über € 536,25 bei privaten Einrichtungen.

Kofinanzierung:
Öffentlicher Rechtsträger - Gemeinde, Magistrat: 52,50 %
Privater Rechtsträger - gemeinnütziger Verein, gemeinnütziger Betrieb: 78,75 %

Formulare:
Formular 1: Antrag - Bitte zutreffende Maßnahme ankreuzen
Formular 2: Abrechnung Ankauf didaktisch-pädagogisches Material/Sprache samt Rechnungen und Überweisungsnachweisen

4 Förderung der Zweisprachigkeit mit Slowenisch als Bildungssprache

4.1 Sprachförderung der Bildungssprache Slowenisch

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 bietet die Art. 15a B-VG-Vereinbarung die Möglichkeit, anerkannte autochthone Volksgruppen gezielt zu unterstützen. In Kärnten liegt der Fokus dieser Unterstützung auf der Förderung der slowenischen Sprache als Bildungssprache. Durch eine frühzeitige Förderung wird ein entscheidender Grundstein für eine durchgängige zweisprachige Bildungslaufbahn gelegt, die von der frühkindlichen Bildung bis zur Matura reicht.

Eine erfolgreiche Umsetzung eines professionell durchgeführten zweisprachigen Bildungsangebotes erfordert ein standortspezifisches (bei einer Gruppe) bzw. ein gruppenspezifisches (bei mehreren Gruppen) sprachpädagogisches Konzept, das eine effektive Sprachbildung sicherstellt. Dieses Konzept sollte durch eine kontinuierliche Reflexion und Evaluation im pädagogischen Team unterstützt werden, um die Effektivität und Qualität der Sprachförderung zu bewerten und zu optimieren. Der *Leitfaden zur Förderung zwei- und mehrsprachiger Bildung und Betreuung in Kärntner elementaren Bildungseinrichtungen/ Priročnik za spodbujanje dvo- in večjezičnega izobraževanja in varstva v koroških elementarnih izobraževalnih ustanovah* bietet eine wertvolle Grundlage für die Umsetzung dieser Ziele (G. Gombos/Hrsg. Land Kärnten, 2022).

Za uspešno izvajanje strokovne dvojezične ponudbe je potrebno razviti ustrezen jezikovnopedagoški koncept za posamezno elementarno izobraževalno ustanovo/skupino, ki zagotavlja kakovostno jezikovno podporo. Ta koncept mora zagotavljati učinkovito jezikovno izobraževanje. Spodbujati mora tudi stalno refleksijo in evalvacijo v pedagoškem timu, da bi lahko nenehno ocenjevali in optimirali učinkovitost in kakovost jezikovne podpore.

4.2 Widmung des Zweckzuschusses

Der Zweckzuschuss soll in zweisprachigen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bedarfsgerecht eingesetzt werden, um die Qualität der zweisprachigen Angebote zu fördern. Die Mittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

a) Qualitätssicherung des zweisprachigen Angebotes
b) Qualitätssicherung bei Angebot Slowenisch
c) Ankauf von didaktisch-pädagogischem Material im Themenbereich Zweisprachigkeit

Anmerkung: Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Zweckzuschusses Punkt c) ist der Anspruch von Punkt a) oder b).

4.3 Förderbereiche

Zu Punkt a)
Für die Förderung des professionellen zweisprachigen Angebotes in elementaren Bildungseinrichtungen kann ein Personalkostenzuschuss für pädagogische Fachkräfte beantragt werden. Dieser Zuschuss zielt darauf ab, die Sprachkompetenz der Kinder zu fördern und die Qualität der zweisprachigen Bildung und Betreuung in elementaren Bildungseinrichtungen zu steigern.

Antragsunterlagen (Formular 1):

- Nachweis des schriftlichen standortspezifischen/gruppenspezifischen *Sprachpädagogischen Konzepts/Jezikovnopedagoški koncept* für das Bildungsjahr 2026/2027
- Personalkonzept der zweisprachig geführten Gruppe, das Angaben zum Beschäftigungsausmaß der pädagogischen Fachkräfte sowie zur Sprachenaufteilung und deren Stundenausmaß, angepasst an die Öffnungszeiten enthält.

Abrechnungsunterlagen (Formular 3):

- Nachweis über die Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte in der zweisprachigen Gruppe im Kindergartenjahr 2026/2027, einschließlich Lohnzettel und Überweisungsbelege.

Fortbildungen und Dokumentation:
Der Arbeitgeber gewährleistet, dass die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während der Dienstzeit ohne finanzielle Belastung für die Mitarbeitenden möglich ist. Für pädagogische Fachkräfte aus zweisprachigen Gruppen ist es verpflichtend, Fortbildungen im Bereich der zweisprachigen Sprachpädagogik von mindestens **16 Stunden** zu besuchen. Diese Fortbildungsmaßnahmen müssen im Portal „Kinderbetreuung Online KBE" des Landes Kärnten erfasst werden. Zusätzlich müssen Kopien der Besuchsbestätigungen für die Abrechnung vorgelegt werden.

Förderhöhe:
Die Förderhöhe pro Gruppe und Bildungsjahr beträgt maximal € 30.000, sofern die verfügbaren Budgetmittel dies zulassen.

Kofinanzierung:
Öffentlicher Rechtsträger - Gemeinde, Magistrat: 52,50 %
Privater Rechtsträger - gemeinnütziger Verein, gemeinnütziger Betrieb: 78,75 %
Bei maximaler Förderung pro Gruppe hat der öffentliche Rechtsträger € 45.750,00, der private Rechtsträger € 53.625,00 an Lohnkosten nachzuweisen.

Formulare:
Formular 1: Antrag Sprachförderung - Bitte zutreffende Maßnahme ankreuzen
Formular 3: Abrechnung Lohnkosten der pädagogischen Fachkräfte in zweisprachigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Bildungsjahr 2026/2027

Zu Punkt b)
Zur Förderung vom zweisprachigen Angebot in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die zumindest 10 Stunden pro Woche und Gruppe Slowenisch anbieten und ein entsprechendes sprachpädagogisches Konzept nachweisen, kann ein Personalkostenzuschuss gewährt werden.

Antragsunterlagen (Formular 1):
- Nachweis des schriftlichen standortspezifischen/gruppenspezifischen *Sprachpädagogischen Konzepts/Jezikovnopedagoški koncept* für das Bildungsjahr 2026/2027
- Angabe zum Beschäftigungsausmaß der slowenisch sprechenden pädagogischen Fachkraft pro Gruppe

Abrechnungsunterlagen (Formular 3):
- Nachweis über die Personalkosten der slowenisch sprechenden pädagogischen Fachkraft in der zweisprachigen Gruppe/in den zweisprachigen Gruppen im Bildungsjahr 2026/2027, einschließlich Lohnzettel und Überweisungsbelege.

Fortbildungen und Dokumentation:

- Kursbesuchsbestätigungen von zumindest **16 Stunden** Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der zweisprachigen Sprachpädagogik pro Bildungsjahr der slowenisch sprechenden pädagogischen Fachkraft in der Gruppe mit Sprachangebot Slowenisch. Der Arbeitgeber gewährleistet, dass die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während der Dienstzeit ohne finanzielle Belastung für die Mitarbeitenden möglich ist. Diese Fortbildungsmaßnahmen müssen im Portal „Kinderbetreuung Online KBE" des Landes Kärnten erfasst werden. Zusätzlich müssen Kopien der Besuchsbestätigungen für die Abrechnung vorgelegt werden.

- Kursbesuchsbestätigungen von zumindest **8 Stunden** Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der zweisprachigen Sprachpädagogik pro Bildungsjahr der deutsch sprechenden pädagogischen Fachkraft in der Gruppe mit Sprachangebot Slowenisch. Der Arbeitgeber gewährleistet, dass die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während der Dienstzeit ohne finanzielle Belastung für die Mitarbeitenden möglich ist. Diese Fortbildungsmaßnahmen müssen im Portal „Kinderbetreuung Online KBE" des Landes Kärnten erfasst werden. Zusätzlich müssen Kopien der Besuchsbestätigungen für die Abrechnung vorgelegt werden

Förderhöhe:
Die Förderhöhe pro Gruppe und Bildungsjahr beträgt maximal € 3.000, sofern die verfügbaren Budgetmittel dies zulassen.

Formulare:
Formular 1: Antrag Sprachförderung - Bitte zutreffende Maßnahme ankreuzen
Formular 3: Abrechnung Lohnkosten der pädagogischen Fachkräfte in zweisprachigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Bildungsjahr 2026/2027

Kofinanzierung:
Öffentlicher Rechtsträger - Gemeinde, Magistrat: 52,50 %
Privater Rechtsträger - gemeinnütziger Verein, gemeinnütziger Betrieb: 78,75 %

Zu Punkt c)
Für die Unterstützung der Sprachförderung im Themenbereich Zweisprachigkeit kann während der fünfjährigen Förderperiode ein einmaliger Zuschuss von bis zu € 300,00 pro Standort für Sachkosten gewährt werden. Als Sachkosten gelten pädagogisch-didaktische Materialien, die zur Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, wie beispielsweise didaktische Sprachförderspiele, geeignete Bücher, Materialien zur Schaffung von Sprechanlässen.

Um den Zuschuss zu erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- Förderung der Zweisprachigkeit gemäß 4.2 a) oder b).
- Ein Nachweis über Sachkosten in Höhe von mindestens € 457,50 bei öffentlichen Einrichtungen oder ein Nachweis von Sachkosten über € 536,25 bei privaten Einrichtungen.

Formulare:
Formular 1: Antrag Sprachförderung - Bitte zutreffende Maßnahme ankreuzen
Formular 4: Abrechnung Ankauf didaktisch-pädagogisches Material/Zweisprachigkeit samt Rechnungen und Überweisungsnachweisen

4.4 Implementierung des zweisprachigen Angebotes / Vorbereitungsjahr 2026/2027

Interessierte elementare Bildungseinrichtungen haben die Möglichkeit, ein Vorbereitungsjahr zu nutzen, um eine professionelle Sprachenvermittlung zu etablieren und im darauffolgenden Jahr umzusetzen. Für das Vorbereitungsjahr werden keine Fördergelder bereitgestellt. Um ein erfolgreiches zweisprachiges Angebot im Bildungsjahr 2027/2028 zu gewährleisten, müssen folgende Schritte unternommen werden:

a) **Mitteilung an die Fachabteilung**: Die Mitteilung an die Fachabteilung muss bis zum 11.09.2026 erfolgen.
b) **Vorbereitung:** Das Vorbereitungsjahr 2026/2027 dient dazu, dass die pädagogischen Fachkräfte auf ein einheitliches Niveau vorbereitet sind und dass das zweisprachige Angebot erfolgreich umgesetzt werden kann.
c) **Konzeptentwicklung:** Das Konzept für das zweisprachige Angebot muss entwickelt werden, um sicherzustellen, dass es erfolgreich umgesetzt werden kann,

Nach Abschluss des Vorbereitungsjahres kann die Förderung im Folgejahr beantragt werden, wenn die erforderlichen Nachweise erfolgreich erbracht wurden.

Folgende Nachweise sind bis 11.09.2026 zu erbringen:

- Nachweis des verschriftlichten standortspezifischen/gruppenspezifischen *Sprachpädagogischen Konzepts/Jezikovnopedagoški koncept* für das Bildungsjahr 2026/2027
- Personalkonzept der zweisprachig geführten Gruppe im Bildungsjahr 2026/2027 einschließlich Angaben zum Beschäftigungsausmaß der pädagogischen Fachkräfte sowie zur Sprachenaufteilung und deren Stundenausmaß, angepasst an die Öffnungszeiten

Folgende Nachweise sind bis 31.08.2027 zu erbringen:

- Kursbesuchsbestätigungen über mindestens **16 Stunden** Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der zweisprachigen Sprachpädagogik für die pädagogischen Fachkräfte einer zweisprachig geführten Gruppe im Bildungsjahr 2026/2027. Der Besuch der Fortbildung muss seitens des Arbeitgebers während der Dienstzeit ermöglicht werden, ohne dass dem pädagogischen Personal finanzielle Einbußen entstehen.
- Bericht über das Vorbereitungsjahr 2026/2027.

Formular:

Formular 5: Mitteilung über die Implementierung des zweisprachigen Angebotes im Bildungsjahr 2027/2028 / Vorbereitungsjahr 2026/2027

5 Antragstellung und Förderabwicklung

Bei Fragen zu den einzelnen Maßnahmen ist es empfehlenswert vor Antragstellung Kontakt mit der zuständigen Ansprechpartnerin der Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung aufzunehmen.

5.1 Unterlagen

Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung 6 - Bildung und Kinderschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung einzubringen. Gefördert werden nur Einrichtungen, für welche die Bewilligung entsprechend dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorliegt.

Es werden nur Belege (Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Bankbelege) akzeptiert, die sich auf den Förderwerber beziehen. Sofern zur Prüfung erforderlich, sind die Originalbelege nachzureichen. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern wird der Nettobetrag gefördert. Die Unterlagen sind per E-Mail im PDF-Format zu übermitteln. Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/ Informationen anfordern.

Die gewährte Fördersumme kann bei keiner weiteren Stelle mehr beantragt werden.

5.2 Förderabwicklung

Die Zuschüsse werden für das Bildungsjahr 2026/2027 gewährt. Es können nur Kosten, die im Zeitraum vom 01.09.2026 bis zum 31.08.2027 tatsächlich angefallen sind, abgerechnet werden. Alle Maßnahmen müssen daher bis zum **31.08.2027 abgeschlossen** sein.

Die Anerkennung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses. Im Anschluss an die durchgeführte Prüfung erfolgt die Auszahlung der Zweckzuschüsse an den Förderwerber. Die Auszahlung orientiert sich nach den zeitlichen Einlagen der Förderunterlagen.

5.3 Fristen für das Bildungsjahr 2026/2027

Beantragung der Maßnahmen bis **spätestens 11.09.2026** mittels beigelegten Antragsformulars. Das standortspezifische/gruppenspezifische *Sprachpädagogische Konzept* ist bis **spätestens 11.09.2026** einzureichen. Die Abrechnung samt den erforderlichen Unterlagen ist bis **spätestens 30.09.2027** mittels beigelegtem Abrechnungsformular abzugeben.

Bei der Implementierung des zweisprachigen Angebotes ist die Mitteilung betreffend das Vorbereitungsjahr 2026/2027 bis **spätestens 11.09.2026** zu übermitteln. Die erforderlichen Nachweise sind bis **spätestens 31.08.2027** vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung erhalten die elementaren Bildungseinrichtungen, die ein Vorbereitungsjahr absolviert haben, eine Rückmeldung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Formulare

Für jede beantragte Maßnahme ist ein separater Antrag auszufüllen.

Nachfolgend sind die Formulare, die dieser Richtlinie als Anhang beigefügt sind, aufgelistet:
Formular 1: Antrag Sprachförderung
Formular 2: Abrechnung Ankauf didaktisch-pädagogisches Material/Sprache
Formular 3: Abrechnung Lohnkosten der pädagogischen Fachkräfte in zweisprachigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Formular 4: Abrechnung Ankauf didaktisch-pädagogisches Material/Zweisprachigkeit
Formular 5: Mitteilung über die Implementierung des zweisprachigen Angebotes
Datenschutzinformation Art. 13 DSGVO

Für die Abrechnung sind alle Unterlagen im PDF-Format zu übermitteln. Die Belegaufstellung ist zu nummerieren und in chronologischer Reihenfolge anzuführen. Die Belegaufstellung ist zusätzlich im Excel-Format per E-Mail zu übermitteln.

6 Ansprechperson

Für Fragen zur Einreichung von Anträgen und zur Förderabwicklung steht Ihnen die Abteilung 6 - Bildung und Kinderschutz mit folgender Ansprechperson zur Verfügung:

Mag.ª Ludmilla Kofler
Tel: 050 536 16132, E-Mail: ludmilla.kofler@ktn.gv.at
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz, Unterabteilung Elementarbildung
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee